

# Verordnung zum Hundegesetz vom 27. April 1969

## Änderung vom 29. Mai 2001

---

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.*

*beschliesst:*

### I.

Die Verordnung vom 24. November 1969 zum Hundegesetz vom 27. April 1969 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 7** Hundehaltung

<sup>1</sup> Hunde sind jederzeit so zu halten, dass keine Menschen, Tiere oder fremden Sachen gefährdet werden und öffentliche Strassen, Plätze und Wege ohne Belästigung benützt werden können. Sie dürfen in der Öffentlichkeit nur von Personen geführt werden, die Gewähr für eine sichere Führung des Tieres bieten.

<sup>2</sup> Wo die Umstände zur Vorsicht mahnen, namentlich auf Kinderspielplätzen, Schularealen und in öffentlichen Verkehrsmitteln, sind Hunde an die Leine zu nehmen. Sie sind von Viehtränken fernzuhalten, es sei denn, der Berechtigte gestatte deren Benützung.

<sup>3</sup> Der Hundehalter hat für eine artgerechte Erziehung und Haltung des Tieres zu sorgen.

#### **Art. 7a** Gefährliche Hunde

<sup>1</sup> Gefährliche, insbesondere gegen Mensch oder Tier abgerichtete Hunde dürfen nur aus anerkennungswürdigen Interessen gehalten werden. Kann der Halter kein solches Interesse nachweisen, ist der Gemeinderat befugt, die entschädigungslose Fremdplatzierung oder Beseitigung des Tieres anzuordnen.

<sup>2</sup> Bei der Abrichtung sind tierschutzrechtlich unbedenkliche Methoden anzuwenden.

**Art. 7b** Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung

<sup>1</sup> Halter, deren Hunde die öffentliche Ordnung bedrohen oder stören, werden vom Gemeinderat schriftlich aufgefordert, für Abhilfe zu sorgen. Bei Nichtbefolgen verfügt der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen. Er kann insbesondere auf Kosten des Hundehalters eine Begutachtung des Tieres durch einen Sachverständigen anordnen und den Hundehalter zum Besuch eines Kurses über Erziehung und Haltung des Tieres verpflichten. Kann der Bedrohung oder Störung nicht anders begegnet werden, verfügt er die entschädigungslose Fremdplatzierung oder Beseitigung des Tieres.

<sup>2</sup> Im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr sind auch sämtliche Polizeiorgane befugt, Hunde entschädigungslos zu beseitigen.

<sup>3</sup> Verstösst ein Hundehalter wiederholt in erheblicher Weise gegen Vorschriften über die Hundehaltung und bietet er keine Aussicht auf Besserung, kann ihm der Gemeinderat das Halten von Hunden verbieten.

**II.**

Die Änderungen treten sofort in Kraft.